

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

Der Verbandsdirektor



Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

vorab per E-Mail

Landkreise und kreisfreien Städte des
Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Sozialämter -

Bearb.: Frau Mäuser
Tel.: 0385/ 3031 – 393
Fax: 0385/ 3031 – 383
E-Mail: Maeuser@ksv-mv.de
(wir nehmen nicht am elektronischen
Signaturverfahren teil)
AZ: 1.7.1
Schwerin, 06.12.2011

nachrichtlich: Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V

Rundschreiben VII/2011

Vergütungszuschläge für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbefehl nach § 87b SGB XI

Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern sagte auf der Sozialamtsleitersitzung am 28.11.2011 zu, zu der Frage der Gewährung von Leistungen nach § 87b SGB XI an nicht pflegeversicherte Heimbewohner Stellung zu nehmen. Bereits mit Schreiben vom 26.11.2008 habe ich im Rahmen der Beantwortung einer rechtlichen Anfrage dazu ausgeführt und dieses Schreiben aufgrund der überregionalen Bedeutung allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 01.12.2008 per E-Mail übersandt.

Bei den Vergütungszuschlägen nach § 87b SGB XI handelt es sich nicht um Leistungen, die der Sozialhilfeträger als notwendige Leistung der Hilfe zur Pflege im Rahmen des SGB XII zu übernehmen hat. Für die nach § 264 SGB V Krankenversicherten übernimmt nicht der Träger der Sozialhilfe im Hinblick auf die Leistungen nach § 87b SGB XI die Position der Pflegekasse. Nicht Pflegeversicherte haben keinen Anspruch auf Leistungen nach § 87b SGB XI. Zwar wird § 87b SGB XI dahingehend ausgelegt, dass - entgegen dem Wortlaut - auch nicht pflegebedürftige Heimbewohner im Sinne des § 15 SGB XI, als Personen der sogenannten Pflegestufe 0 in den Kreis der Anspruchsberechtigten fallen (vgl. Umsetzungsempfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Feststellung von Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz und zur Bewertung des Hilfebedarfs im ambulanten Bereich und zur Feststellung eines erheblichen Bedarfs an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung bei Heimbewohnern vom 10.06.2008), denn es soll nur auf das Merkmal des erheblichen allgemeinen Betreuungsbefehls bzw. des erheblichen Bedarfs an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung ankommen. Auch knüpft der Wortlaut des § 87b SGB XI an „Heimbewohner“ an. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass vom SGB XI überhaupt nur pfe-

geversicherte Personen erfasst sind. Daher kann sich aus dem SGB XI kein Anspruch für Nichtversicherte ergeben.

Auch das SGB XII sieht einen entsprechenden Anspruch nicht vor. So bestimmt sich nach § 61 Abs. 2 SGB XII der Inhalt der Hilfe zur Pflege nach den Regelungen der Pflegeversicherung für die in § 28 Abs. 1 Nr. 1, 5 bis 8 SGB XI aufgeführten Leistungen. Leistungen nach § 87b SGB XI sind darin nicht enthalten. Darüber hinaus werden die Leistungen nach § 87b SGB XI ausdrücklich zusätzlich gewährt. Eine über den Bedarf hinausgehende zusätzliche Betreuungsleistung ist dem Sozialhilferecht aber fremd. Eine Gleichstellung mit den Regelungen des SGB XI kann daher auch nicht über § 75 Abs. 5 SGB XII erfolgen, da für zusätzliche Leistungen das Einvernehmen wegen des Bedarfsdeckungsgrundsatzes auch nicht erteilt werden kann. Der Bedarf ist (nur) im Maß des Notwendigen zu decken.

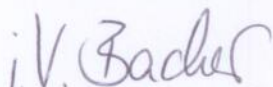
Das Bundesministerium für Gesundheit vertritt, wie aus dem Rundschreiben-Nr. 241/2009 des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 16.03.2009 hervorgeht, ebenso wie die BAGüS die hiesige Rechtsauffassung. Einschlägige Rechtsprechung ist hier nicht bekannt.

Nach 87b Abs. 2 Satz 3 SGB XI dürfen die Heimbewohner und die Träger der Sozialhilfe mit den Vergütungszuschlägen weder ganz noch teilweise belastet werden. Damit wird deutlich, dass die beitragsfinanzierten Versicherungsleistungen lediglich den Pflegeversicherten zur Verfügung stehen. Für Leistungen nach § 87b SGB XII können weder die Heimbewohner noch die Träger der Sozialhilfe in die Pflicht genommen werden. Mithin kommt auch nach den §§ 71, 73 SGB XII eine Übernahme der Vergütungszuschläge für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf nicht in Betracht.

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern entscheiden in eigener Zuständigkeit und führen die Sozialhilfe gemäß § 1 SGB XII-AG M-V als Selbstverwaltungsaufgabe durch. Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern kommt hiermit dem Auftrag der Verbandsversammlung zur Rechtsberatung der örtlichen Träger der Sozialhilfe nach.

Für Rückfragen stehen Ihnen neben mir selbstverständlich auch Ihre Ansprechpartnerinnen des Widerspruchsbereichs zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Rabe